

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 9. März 2021
152

| | | | |
|------------------------------------|----|------|-----|
| EINGANG GR 24. März 2021 | | | |
| GRG Nr. | 20 | GE 7 | 138 |

Botschaft zum Gesetz betreffend die Änderung des Gesetzes über die Fischerei

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen Botschaft und Entwurf zum Gesetz betreffend die Änderung des Gesetzes über die Fischerei vom 27. September 1976 (FiG; RB 923.1).

1. Ausgangslage

Das FIG aus dem Jahr 1976 ist seit seinem Erlass erst dreimal in einzelnen Punkten teilrevidiert worden, letztmals im Jahr 2001. Im Rahmen einer ganzheitlichen Überarbeitung der Fischereigesetzgebung (Fischereigesetz und Verordnungen) sollen diverse Revisionsanliegen berücksichtigt werden, die sich in den letzten Jahren aus der Praxis ergeben haben. Insbesondere ist der Umstand zu berücksichtigen, dass sich seit etlichen Jahren ein schweizerisch anerkanntes Ausbildungs- und Prüfungswesen zur Erlangung der notwendigen Sachkunde in der Fischerei etabliert hat. Zudem haben der Kantonale Fischereiverband und diverse Fischereivereine den Antrag gestellt, das Mindestalter für die Abgabe einer Fischereibewilligung herabzusetzen. Diese Ausgangslage wurde zum Anlass genommen, das FIG zu überarbeiten und der aktuellen Terminologie anzupassen. Parallel dazu sollen diverse Verordnungen des Regierungsrates über Teilbereiche der Fischerei in einer neuen Fischereiverordnung zusammengefasst und überarbeitet werden.

2. Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens

Der Regierungsrat ermächtigte das Departement für Justiz und Sicherheit (DJS) mit RRB Nr. 482 vom 11. August 2020, ein externes Vernehmlassungsverfahren zur Teilrevisi- on des FiG durchzuführen. Dieses Verfahren dauerte vom 13. August 2020 bis zum 13. November 2020. Das Ergebnis präsentiert sich im Überblick wie folgt:

Total versandte Einladungen zur Vernehmlassung: 99

Eingegangene Antworten je nach Kategorie:

| | |
|--|-----------|
| A. Politische Parteien | 6 |
| B. Departemente / Ämter | 4 |
| C. Verbände / Organisationen | 5 |
| D. Politische Gemeinden | 4 |
| E. Privatpersonen | 1 |
| Total eingegangene Stellungnahmen | 20 |

Grundsätzlich kann festgestellt werden, dass die Vorlage im Vernehmlassungsverfahren insgesamt eine positive Aufnahme fand. Keine der eingegangenen Stellungnahmen plädierte auf Ablehnung. Ein Verband äusserte sich inhaltlich nicht zur Vorlage, forderte aber aufgrund der zurückgehenden Fischbestände die Einstellung der Hobbyfischerei für ein Jahr. Etliche Änderungen der Vorlage stiessen durchwegs auf Zustimmung und waren unbestritten. In einzelnen Punkten präsentierten sich die Stellungnahmen indessen als sehr unterschiedlich und heterogen, insbesondere was die textliche Formulierung betrifft. Aus den in den Stellungnahmen am häufigsten genannten Änderungs- und Verbesserungsvorschlägen haben sich folgende Schwerpunkte ergeben:

– Zweckartikel (§ 1 Abs. 1 bis 3)

Die Präzisierung des Zweckartikels wurde durchwegs begrüsst. Einzelne Stellungnahmen äusserten sich kritisch zum Begriff „Fischnährtiere“. Eine Partei und ein Verband bemängelten, dass der Zweckartikel nicht die zusätzliche textliche Erwähnung „die Gewässer zu schützen“ enthalte.

– Freiangelei (§ 8 Abs. 1 und 2)

Während die Freiangelei im Grundsatz von der Mehrheit der Vernehmlassungsadressaten nicht in Frage gestellt wurde, forderten eine Partei und ein Verband die Aufhebung des Freiangelrechts. Eventualiter sei das Freiangelrecht auf Kinder und Jugendliche unter 14 Jahren in Begleitung eines Erwachsenen zu beschränken.

– Fischereibewilligung (§ 12 Abs. 1 bis 4)

Der Verzicht auf die kantonale Fischerkarte als kantonale Fischereibewilligung fand durchwegs Zustimmung. Die Herabsetzung des Mindestalters zur Erlangung einer Fischereibewilligung auf 10 Jahre wurde indessen kontrovers beurteilt. Eine Mehrheit der Stellungnahmen unterstützt diese Herabsetzung des Mindestalters. Zwei Parteien und ein Verband verlangten, die Herabsetzung des Mindestalters auf 12 bzw. 10 Jahre lediglich unter dem Vorbehalt zu ermöglichen, dass die Fischerei nur in Begleitung eines Erwachsenen erfolgen dürfe.

- Hauptberuflichkeit bei der Berufsfischerei (§ 18 Abs. 2)

Die vorgeschlagene Abgabe von Berufsfischerpatenten an eine hauptberufliche Tätigkeit zu knüpfen, wurde in den meisten Stellungnahmen nicht thematisiert. Einzelne Rückmeldungen stellten allerdings in Frage, ob eine hauptberufliche Berufsfischerei aktuell überhaupt noch gegeben sei. Es wurde u.a. vorgeschlagen, die Hauptberuflichkeit mit einer Mindestbeschäftigung über Stellenprozente festzulegen. Ein Verband forderte zudem eine Zwangsmitgliedschaft in einem privaten Berufsfischerverband als Voraussetzung für die Abgabe von Berufsfischerpatenten.

- Fischereipolizei (§ 26a) und Aufgaben der Fischereipolizei (§ 26b)

Die Verankerung der Fischereipolizei und der fischereipolizeilichen Aufgaben war in den Vernehmlassungsantworten unbestritten. Eine Partei und ein Verband forderten die Streichung von § 26b Abs. 3 (Absetzung von ungeeigneten Fischereiaufsehern), da dies bereits durch personalrechtliche Voraussetzungen gewährleistet sei.

- Verankerung des Umgangs mit Neozoen

Eine Partei schlug vor, die Verankerung des Umgangs mit Neozoen im FiG zu prüfen.

Auf die Einzelheiten zu diesen Vorschlägen wird in den nachfolgenden Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen näher eingegangen.

3. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Gesetzestitel

Die vorliegende Teilrevision des Fischereigesetzes soll genutzt werden, den Titel des Gesetzes kürzer zu formulieren.

§ 1

Die geltende Aufzählung im Zweckartikel ist sachlich unvollständig. Nicht nur Lebensräume (Biotope), sondern auch die Bestände der Fische, Krebse und Amphibien selbst und somit die Arten und Individuen sind zu erhalten und zu pflegen. Im Sinne der Art. 1 und Art. 7 des Bundesgesetzes über die Fischerei (BGF; SR 923.0) fehlen zudem in der Aufzählung die Fischnährtiere als wichtige Lebensgrundlage der Fische und Krebse. Der Begriff „Fischnährtiere“ als Nahrungsgrundlage, der in der Vernehmlassung vereinzelt in Frage gestellt wurde, soll analog dem im BGF verwendeten Terminus als identischer Begriff im FiG einheitlich umgesetzt werden.

Die nachhaltige Nutzung der Fischereigewässer ist generell zu fördern. Durch die gewählte Formulierung soll die Förderung der nachhaltigen Nutzung nicht nur allein auf wirtschaftliche Aspekte (Berufsfischerei, Fremdenverkehr) beschränkt sein, sondern insbesondere auch Anliegen des Natur- und Tierschutzes umfassen.

Auf eine explizite, textliche Formulierung wie „die Gewässer oder Arten sind zu schützen“, wie dies teilweise im Vernehmlassungsverfahren gewünscht wurde, wird verzichtet, um nicht denselben Sachverhalt in verschiedenen Rechtsgrundlagen mehrfach zu verankern. Bereits in Art. 1 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG; SR 814.20) ist der Schutz der Gewässer und in Art. 1 Abs. 1 lit. b des BGF der Schutz von Arten gewährleistet. Für eine zusätzliche Erwähnung im FiG besteht daher keine Notwendigkeit.

§ 2 Abs. 1

In Abs. 1 von § 2 FiG erfolgen die Anpassungen analog zu § 1.

§ 3 Abs. 1

In Abs. 1 von § 3 FiG und allen folgenden Paragraphen werden die bisher synonym verwendeten Bezeichnungen „Staat“ und „Kanton“ vereinheitlicht und durch die Bezeichnung „Kanton“ ersetzt.

§ 4

Das Verfahren des Nachweises der Fischenzen ist nach der Einführung des Gesetzes 1976 abgeschlossen worden. Die entsprechenden Verfahrensbestimmungen können daher in Abs. 1 von § 4 FiG ersatzlos gestrichen werden. Hingegen fehlte bisher eine gesetzliche Garantie des Bestandes der privaten und körperschaftlichen Fischereirechte, die in Abs. 2 neu aufgenommen wird.

§ 5

Analog zu § 4 FiG kann in Abs. 1 von § 5 FiG der Verweis auf das Bereinigungsverfahren, da bereits abgeschlossen, gestrichen werden.

Abs. 4 soll aufgehoben werden, da in der bisherigen Praxis für die Erteilung von Fischereiberechtigungen (im Gegensatz zu Konzessionsgebühren für die Wassernutzung) keine Konzessionsgebühren erhoben wurden.

§ 6

Die Bestimmung in Abs. 1 von § 6 FiG soll der geltenden Terminologie angepasst werden.

Abs. 2 wird im Sinne des geänderten Zweckartikels (§ 1) angepasst.

In Abs. 3 von § 6 FiG soll stufengerecht die Kompetenz zum Erlass von Bestimmungen über die Verpachtung von Gemeindegewässern direkt dem zuständigen DJS zugewiesen werden. Auf die Zuweisung an das zuständige Departement wie in der bisherigen Verordnung des Regierungsrates über die Fischerei (FiV; RB 923.11) kann in einer neuen Verordnung damit verzichtet werden.

Die Rekurs- und Beschwerdefristen sowie die Beschwerdemöglichkeit an das Verwaltungsgericht richten sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG; RB 170.1) und müssen daher im FiG nicht wiederholt werden. Abs. 4 ist entsprechend anzupassen.

§ 8

In Abs. 1 von § 8 FiG soll – trotz einzelner Bedenken im Vernehmlassungsverfahren – grundsätzlich an der Freiangelei (ohne Prüfungspflicht) festgehalten werden. Die Freiangelei ist insbesondere am Bodensee-Obersee und am Untersee ein althergebrachtes Recht, das nicht ohne Not eingeschränkt werden soll. Diese Haltung wurde im Vernehmlassungsverfahren von einer Mehrheit unterstützt oder zumindest nicht in Frage gestellt. Die Freiangelei dürfte im Vergleich zu den übrigen Fangerträgen eine vernachlässigbare Rolle spielen. Statistische Erhebungen liegen allerdings nicht vor. Die Beschränkung der Uferfischerei, wonach nur mit festem Zapfen und einfacher Angel gefischt werden darf, wird als Vollzugsdetail im Gesetz gestrichen. Die entsprechende Regelung soll indessen in der neuen Fischereiverordnung weiterhin enthalten sein. Das Recht der Freiangelei am Seerhein soll dagegen gestrichen werden, da es in der Realität a priori der Einschränkung „soweit nicht Fischen gemäss § 4 entgegenstehen“ widerspricht. Am Seerhein bestehen ausschliesslich nur private Fischereirechte gemäss § 4 FiG. Damit ist dort das Freiangelrecht grundsätzlich ausgeschlossen. Da im allgemeinen Sprachgebrauch der Begriff „Bodensee“ uneinheitlich verwendet wird, soll mit der einheitlich verwendeten, präzisierten Bezeichnung „Bodensee-Obersee“ eindeutig festgelegt werden, um welchen Seeteil es sich handelt.

Im Sinne des geänderten Abs. 1 sollen mit der gewählten Formulierung in Abs. 2 die bisherigen Bestimmungen der Uferfischerei in die neue Fischereiverordnung überführt und dort durch den Regierungsrat definiert werden.

§ 9

Die Bestimmung in Abs. 2 von § 9 FiG wird neu formuliert. Falls besondere Fischereirechte enteignet werden müssen (was seit Inkrafttreten des Gesetzes noch nie der Fall war), soll sich die Entschädigung nach dem Verkehrswert des enteigneten Rechts richten. Die bisherige Abstützung der Entschädigung auf den Wert der Fangergebnisse ist ein sachfremdes und die enteignende Partei begünstigendes Bewertungsprinzip, das gegen Bundesrecht verstösst (vgl. auch § 18 des Gesetzes über die Enteignung; RB 710).

Abs. 3 wird sprachlich angepasst. Weiherfischereirechte werden immer über Konzessionen erteilt, weshalb das für Laien schwer verständliche Wort „konzediert“ gestrichen werden kann.

§ 10

Der Heimfall besonderer Fischereirechte an den Kanton nach Abs. 2 soll nur erfolgen, wenn die oder der Berechtigte ausdrücklich darauf verzichtet.

Der erzwingbare Loskauf von besonderen Fischereirechten gemäss Abs. 3 hat nach dem Bewertungsprinzip gemäss § 9 FiG zu erfolgen, d.h. nach dem Verkehrswert.

§ 12

Die bisherige Anforderung der „kantonalen Fischereibewilligung“ gemäss § 12 Abs. 1 FiG wird aktuell mit einer „kantonalen Fischerkarte“ umgesetzt, einerseits als Ausweispapier für den Beleg einer absolvierten Fischerprüfung, die bei Einführung des FiG im Jahr 1976 nur kantonal als Pflicht bestand, und andererseits als Grundkarte, auf der die jeweiligen Fischereibewilligungen einzelner Gewässer eingetragen werden. Inzwischen besteht indessen schweizweit eine Fischerprüfungspflicht nach Bundesrecht für alle Personen, die eine Fischereibewilligung erwerben möchten. Bei Bestehen der obligatorischen Fischerprüfung wird ein in der ganzen Schweiz einheitlicher und anerkannter Ausweis erstellt. Für das Weiterbestehen eines separaten, kantonalen Ausweises in Form der kantonalen Fischerkarte besteht daher keine Notwendigkeit mehr. Der Begriff „kantonal“ kann somit gestrichen werden. Die Pflicht, eine Fischereibewilligung für die einzelnen Gewässer vorweisen zu können, bleibt jedoch bestehen. Im Gegensatz zur Verleihung eines Fischereirechts gemäss § 4 bis § 6 FiG, wo einer Inhaberin oder einem Inhaber eines Fischereirechts ein grundsätzliches Nutzungsrecht (analog eines Eigentumsrechts) übertragen wird, bezieht sich die Fischereibewilligung gemäss § 12 FiG auf eine zeitlich und örtlich beschränkte Bewilligung (z.B. Patent für ein Jahr) zum Fischfang, die durch die Fischereirechtsinhaberin oder den Fischereirechtsinhaber ausgestellt wird. Den Besitzerinnen und Besitzern von anstossenden Grundstücken sollen zudem keine fischereipolizeilichen Funktionen mehr zukommen. Sie sind deshalb aus der bestehenden Bestimmung zu streichen.

Im Sinne des geänderten Abs. 1 muss in Abs. 2 von § 12 FiG die Anforderung an das minimale Alter auf die Angelfischerei präzisiert werden (vgl. Abs. 3 betreffend Berufsfischerei). Die Alterslimite soll neu auf zehn Jahre gesenkt werden, da der erforderliche Sachkundenachweis Fischerei aufgrund einer schweizweit identischen, bestandenen Prüfung ebenfalls bereits ab dem Alter von 10 Jahren erworben werden kann. Zehnjährige, die ihre Sachkunde unter Beweis gestellt haben, haben durchaus die Fähigkeit, selbständig die Fischerei regelkonform und umsichtig auszuführen. Es braucht dazu auch keine, wie im Vernehmlassungsverfahren teilweise gefordert, Begleitung von Erwachsenen. Jugendliche, die an der Fischerei interessiert sind, werden in der Regel durch Fischereivereine über längere Zeit ausgebildet und auf die Anforderungen der

Prüfung zur Sachkunde vorbereitet. Wie die Erfahrung in Fischereivereinen, die Jugendliche ausbilden, zeigt, gehen vielfach die Motivation und die anfängliche Begeisterungsfähigkeit der Jugendlichen verloren, wenn sie zwar die schweizerische Prüfung mit zehn Jahren ablegen können, aber – gemäss der bisherigen Rechtsgrundlage – erst mit 14 Jahren auch selbständig die Fischerei ausüben können. Das Erfordernis des guten Leumunds zur Erlangung einer Fischereibewilligung ist nicht mehr zeitgemäss und verursacht unnötigen administrativen und finanziellen Aufwand.

Die Kompetenz zur Festlegung der Voraussetzung für die Bewilligung zur Ausübung der Berufsfischerei soll gemäss dem neuen Abs. 3 von § 12 FiG ergänzend zu bundesrechtlichen Bestimmungen und internationalen Vereinbarungen dem Regierungsrat zugewiesen werden.

Die Anerkennung ausserkantonaler, namentlich aber ausländischer Fähigkeitszeugnisse und Qualifikationen ist bisher im FiG nicht geregelt. Das zuständige Departement soll daher mit § 12 Abs. 4 die Kompetenz erhalten, Ausnahmen zu genehmigen und über die Anerkennung ausländischer Fähigkeitszeugnisse zu entscheiden.

§ 13 Abs. 1

Die Bezeichnung „Fischereiverwaltung“ soll im ganzen FiG durch die Wendung „für die Fischerei zuständige Fachstelle“ ersetzt werden, damit bei einer allfälligen Namensänderung des zuständigen Amtes keine Notwendigkeit für eine Gesetzesrevision besteht.

§ 14

Die Marginalie sowie der Abs. 1 sollen nicht nur die Wiederherstellung, sondern neu auch die Aufwertung von Biotopen erwähnen.

§ 16 und § 17

Vgl. Erläuterung zu § 13 Abs. 1.

§ 18

Aufgrund der Ergänzung von Abs. 2 wird die Marginalie textlich angepasst. Mit dem neu eingefügten Abs. 2 sollen künftig Berufsfischerpatente nur noch an Bewerberinnen und Bewerber erteilt werden, die mindestens 50 Prozent ihrer Erwerbstätigkeit als Berufsfischerinnen und Berufsfischer ausüben. Es sollen damit Berufsfischerinnen und Berufsfischer, die im Erwerbsleben stehen, gefördert werden. In Anbetracht der seit einigen Jahren sehr geringen Fänge in der Berufsfischerei sollen diese Berufsfischerinnen und Berufsfischer nicht durch weitere Personen, welche die Netzfischerei quasi als Hobby betreiben wollen, konkurrenziert werden. Die Höhe der Mindestbeschäftigung in der Berufsfischerei lehnt sich an die Regelung in der Landwirtschaft bezüglich Auszahlung von Direktzahlungen an, wenn mindesten 50 Prozent der Arbeiten für die Bewirtschaftung

des Betriebs mit betriebseigenen Arbeitskräften ausgeführt werden (vgl. Art. 6 Direktzahlungsverordnung, DZV; SR 910.13). Um bisherige Patentinhaberinnen und Patentinhaber nicht zu benachteiligen, wird im Sinne einer Übergangsregelung festgelegt, dass Bewerberinnen oder Bewerber, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gesetzesanpassung bereits Inhaberin oder Inhaber eines Berufsfischerpatentes sind, nicht zwingend mindestens 50 Prozent in der Berufsfischerei tätig sein müssen. Auf die Festlegung einer Zwangsmitgliedschaft für Berufsfischerinnen und Berufsfischer in einem Berufsfischerverband als Voraussetzung für die Abgabe von Berufsfischerpatenten, wie in einer Stellungnahme gefordert, soll verzichtet werden.

6. Titel und § 19

Der 6. Titel soll den Inhalt von § 19 und § 20 besser umschreiben.

In Abs. 1 von § 19 FiG soll der Begriff „Bodensee“ durch „Bodensee-Obersee“ ersetzt werden (vgl. Erläuterung § 8).

Abs. 3 von § 19 FiG soll aufgehoben werden. Eine gebietsweise Aufteilung der Patentscherei ist seit Inkrafttreten des Gesetzes nie erfolgt, da kein Bedarf bestand.

7. Titel und § 21 bis § 24

Das Anerkennungsverfahren der besonderen Fischereirechte ist erfolgt und abgeschlossen. Der 7. Titel und § 21 bis § 24 für die Detailregelung können daher ersatzlos aufgehoben werden. Für allfällige Streitigkeiten im Zusammenhang mit Fischereiberechtigungen gilt das VRG.

§ 25

In § 25 Abs. 1 FiG wird die Formulierung sprachlich verbessert und der aktuellen Gesetzgebung des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB; SR 311.0) angepasst. Eine Bestrafung mit Haft ist für Übertretungen gemäss StGB nicht mehr möglich.

Verstösse gegen Fischereirecht in Fischenzen und privaten Weihern sollen gleich behandelt werden wie jene in öffentlichen Gewässern. Ein wichtiger Teilgehalt der Delikte ist nicht privater (oder wirtschaftlicher) Natur; die generelle Antragspflicht ist daher verfehlt. Meistens werden auch öffentlich-rechtliche Fischereivorschriften verletzt (Fangmethoden, Schonzeiten, Mindestmasse etc.). § 25 Abs. 2 FiG ist daher ersatzlos zu streichen.

Die Strafbarkeit von Versuch und Gehilfenschaft soll neu in Abs. 4 von § 25 FiG ausdrücklich erwähnt werden, da solche Situationen in der Praxis regelmässig angetroffen werden und die Rechtslage für die Fischereipolizei unklar war.

§ 26a

Bisher fehlte eine gesetzliche Grundlage für die Fischereipolizei. Diese soll neu in § 26a Abs. 1 FiG definiert werden. Auf das Aufführen der eidgenössischen Grenzwächterinnen und Grenzwächter als weiteres Organ der Fischereipolizei wird verzichtet, da dies bereits in Art. 21 Abs. 3 BGF geregelt ist.

In Abs. 2 wird die Zuständigkeit für die Anstellung der Fischereiaufsicht geregelt.

Auf eine Regelung bezüglich der Entlassung von ungeeigneten Fischereiaufsehern, wie sie in der Vernehmlassungsvorlage in Abs. 3 vorgesehen war, wird verzichtet, da dieser Aspekt bereits durch das Personalrecht des Kantons abgedeckt ist.

§ 26b

In dieser neuen Bestimmung werden die Aufgaben der Fischereipolizei definiert, die bisher im FiG keine gesetzliche Verankerung hatten. Die Detailregelungen sollen in der Kompetenz des Regierungsrats liegen. Für die explizite Erwähnung oder einen Verweis auf § 12 bis § 14 des Polizeigesetzes (PolG; RB 551.1), wie teilweise im Vernehmlassungsverfahren gefordert worden ist, besteht kein Handlungsbedarf.

§ 27

Der bisherige § 27 FiG soll so angepasst werden, dass nicht nur der Entzug der Fischereibewilligung geregelt wird, sondern auch deren Erteilung verweigert werden kann. Damit kann sichergestellt werden, dass Personen, die notorisch gegen die Fischereigesetzgebung verstossen, gar nicht erst eine Bewilligung ausgestellt werden muss. Neu wird bezüglich einem administrativen Entzug der Fischereibewilligung zwischen Berufsfischerei (Abs. 1) und Angelfischerei (Abs. 2) unterschieden und die jeweilige Kompetenz für einen administrativen Entzug der Fischereibewilligung stufen- und sachgerecht unterschiedlichen Behörden zugeordnet.

§ 29 Abs. 2

In § 29 Abs. 2 FiG erfolgt eine redaktionelle Anpassung, indem der Verweis auf spezifische Artikel in anderen Rechtsgrundlagen gestrichen wird, um eine Gesetzesrevision zu verhindern, wenn allenfalls die Inhalte dieser Bestimmungen in den zitierten Bundesrechtsgrundlagen in andere Artikel verschoben werden.

§ 30 und § 31

Die Änderung des Gesetzes bietet Gelegenheit, die obsolete Fussnote von § 30 und den § 31 zu streichen.

Umgang mit Neozoen

In der Vernehmlassung wurde die Frage thematisiert, ob der Umgang mit Neozoen im FiG geregelt werden müsste. Dazu besteht jedoch kein Handlungsbedarf. Dieser Aspekt ist bereits mit Art. 6 BGF, Art. 6 und 9a der Verordnung zum Bundesgesetz über die Fischerei (VBGF; SR 923.01) sowie Art. 15 und 16 der Freisetzungsverordnung (FrSV; SR 814.911) im Bundesrecht genügend abgedeckt.

4. Finanzielle Auswirkungen

Die vorgeschlagenen Änderungen dürften wegen des Verzichts auf das Ausstellen der bisherigen kantonalen Fischerkarte zu etwas geringeren Einnahmen in der Höhe von rund Fr. 14'000 führen bei gleichbleibenden Ausgaben des Kantons.

5. Antrag

Wir ersuchen Sie, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Gesetzesentwurf Ihrer Beratung zu unterziehen und uns über die Beschlüsse in üblicher Weise zu benachrichtigen.

Der Präsident des Regierungsrates

Der Staatsschreiber

Beilagen:

- Entwurf des Regierungsrates
- Synopse

Gesetz betreffend die Änderung des Gesetzes über die Fischerei

vom ...

I.

Der Erlass RB 923.1 (Gesetz über die Fischerei vom 27. September 1976) (Stand 1. April 2002) wird wie folgt geändert:

Titel (geändert)

Fischereigesetz (FiG)

§ 1 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu), Abs. 3 (neu)

¹ Es ist Aufgabe des Kantons, die Gewässer als Lebensraum von Fischen, Krebsen, Amphibien und Fischnährtieren zu erhalten und zu pflegen.

² Die natürlichen Bestände der Fische, Krebse, Amphibien und Fischnährtiere sind dabei nach Möglichkeit wiederherzustellen.

³ Die nachhaltige Nutzung der Fischereigewässer ist zu fördern.

§ 2 Abs. 1 (geändert)

¹ Dem Kanton steht die Hoheit an allen Gewässern zu, in denen Fische, Krebse, Amphibien oder Fischnährtiere leben können.

§ 3 Abs. 1 (geändert)

¹ Das Hoheitsrecht des Kantons besteht in der Aufsicht über alle Regalgewässer, in der Befugnis, Bestimmungen über deren Erhaltung, Gestaltung und Bewirtschaftung zu erlassen, und in der Kompetenz, das Recht auf den Fang von Fischen, Krebsen oder Fischnährtieren zu verleihen.

§ 4 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)

¹ Von der Verleihung des Rechts auf Fischfang durch den Kanton sind Gewässer ausgenommen, an denen private oder körperschaftliche Fischereirechte bestehen.

² Die bestehenden Fischenzen werden in ihrem Bestand garantiert.

§ 5 Abs. 1 (geändert), Abs. 4 (aufgehoben)

¹ Private Fischereirechte an natürlichen und künstlichen Weihern werden anerkannt, unter Vorbehalt anderer gesetzlicher, namentlich gewässerschutzpolizeilicher Bestimmungen.

⁴ Aufgehoben.

§ 6 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert)

¹ Der Kanton überlässt den Politischen Gemeinden die Kompetenz, das Recht auf Fischfang zu verpachten. Davon unberührt bleiben alle bisher vom Kanton beanspruchten Gewässer sowie die besonderen Fischereirechte gemäss § 4, § 5, § 7 und § 8.

² Die Erträge der Gemeinden aus den Fischpachten sind zur Erhaltung und Verbesserung des Lebensraums von Fischen, Krebsen, Amphibien oder Fischnährtieren zu verwenden.

³ Das zuständige Departement erlässt Bestimmungen über die Verpachtung dieser Gewässer.

⁴ Gegen den Zuschlag von Fischpachten durch die Gemeinde kann beim zuständigen Departement Rekurs erhoben werden.

§ 8 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Soweit nicht Fischenzen gemäss § 4 entgegenstehen, ist die Uferfischerei am Bodensee-Obersee, Untersee und Rhein für jedermann frei.

² Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten. Er kann die Freiangelei auch auf anderen Gewässern gestatten.

Titel nach § 8 (geändert)

3. Übergang von besonderen Fischereirechten an den Kanton

§ 9 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

² Der Entzug erfolgt nach den Bestimmungen über die Enteignung¹⁾. Eine allfällige Entschädigung richtet sich nach dem Verkehrswert des enteigneten Rechtes.

³ Die gleiche Befugnis steht dem Regierungsrat bezüglich der Weiherfischereirechte zu, sofern die Berechtigten Auflagen gemäss § 5 Absatz 3 missachten. Der Entzug erfolgt ohne Entschädigung.

§ 10 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

² Besondere Fischereirechte, auf deren Ausübung die Berechtigten ausdrücklich verzichten, fallen an den Kanton.

¹⁾ RB 710

³ Der Regierungsrat kann im Interesse der Fischerei besondere Fischereirechte zum Verkehrswert loskaufen.

§ 12 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu)

Fischereibewilligung (Überschrift geändert)

¹ Wer über die Freiangerei hinaus den Fang von Fischen, Krebsen oder Fischnährtieren in Gewässern betreiben will, bedarf einer Fischereibewilligung, die den Kontrollorganen auf Verlangen jederzeit vorzuweisen ist.

² Die Bewilligung zur Ausübung der Angelfischerei wird Personen erteilt, die das 10. Altersjahr zurückgelegt haben und sich auf Grund einer Prüfung über die nötige Fachkenntnis ausgewiesen haben.

³ Die Voraussetzungen für die Bewilligung zur Ausübung der Berufsfischerei regelt der Regierungsrat.

⁴ Das zuständige Departement kann Ausnahmen bewilligen und über die Anerkennung ausländischer Fähigkeitszeugnisse entscheiden.

§ 13 Abs. 1 (geändert)

¹ Die für die Fischerei zuständige Fachstelle ist ermächtigt, zur Verbesserung der Zusammensetzung der Fischbestände, zur Bekämpfung von Fischkrankheiten oder zu Studienzwecken das Befischen von Gewässern jederzeit zu verfügen oder zu verbieten.

§ 14 Abs. 1 (geändert)

Wiederherstellung und Aufwertung von Biotopen (Überschrift geändert)

¹ Der Kanton kann Massnahmen zur Wiederherstellung und Aufwertung von Regalgewässern unterstützen.

§ 16 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Die Ausübung der Laichfischerei auf die einer Schonzeit unterliegenden Fischarten darf nur mit Bewilligung der für die Fischerei zuständigen Fachstelle erfolgen. Die Bewilligung kann mit Auflagen verknüpft werden.

² Die für die Fischerei zuständige Fachstelle kann für die Gewinnung von Brutmaterial von Fischarten, die einer Schonzeit nicht unterliegen, besondere Anordnungen treffen.

§ 17 Abs. 1 (geändert)

¹ Zum Fang von Fischnährtieren bedarf es einer Bewilligung der für die Fischerei zuständigen Fachstelle. Die Bewilligung kann mit Auflagen verknüpft werden.

§ 18 Abs. 2 (neu)

Berufsfischerei (Überschrift geändert)

² Die für die Fischerei zuständige Fachstelle erteilt Berufsfischerpatente an Bewerber, die mindestens 50 Prozent der Erwerbstätigkeit als Berufsfischer ausüben. Auf Bewerber, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes Inhaber eines Berufsfischerpatentes waren, findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Titel nach § 18 (geändert)

6. Verleihung der Fischereibewilligung, Reservate

§ 19 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (aufgehoben)

¹ Das Recht auf Fischfang wird im Bodensee-Obersee, Seerhein und Untersee im Rahmen der internationalen Vereinbarungen vom Kanton durch Patente erteilt.

³ *Aufgehoben.*

Titel nach § 20

7. (aufgehoben)

§ 21

Aufgehoben.

§ 22

Aufgehoben.

§ 23

Aufgehoben.

§ 24

Aufgehoben.

§ 25 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 4 (neu)

¹ Wer unbefugterweise Fische, Krebse oder Fischnährtiere fängt, wer gestützt auf dieses Gesetz verfügte Auflagen verletzt oder wer in anderer Weise gegen die Vorschriften dieses Gesetzes verstösst, wird mit Busse bestraft, soweit nicht Strafbestimmungen des Bundesgesetzes über die Fischerei¹⁾ anwendbar sind.

² *Aufgehoben.*

⁴ Versuch und Gehilfenschaft sind strafbar.

¹⁾ SR 923.0

§ 26a (neu)

Fischereipolizei

¹ Die Fischereipolizei wird ausgeübt durch:

1. die Fischereiaufseher,
2. die für die Fischerei zuständige Fachstelle,
3. die Kantonspolizei.

² Die Ernennung der Fischereiaufseher erfolgt durch die für die Fischerei zuständige Fachstelle.

§ 26b (neu)

Aufgaben der Fischereipolizei

¹ Die Organe der Fischereipolizei überwachen die Einhaltung der Vorschriften über die Fischerei. Sie sind befugt, Verdächtige anzuhalten, zu Kontrollzwecken fremde Boote und Werkanlagen sowie Grundstücke zu betreten, Fänge und Geräte sowie Ausweise oder den Inhalt von Fahrzeugen oder Behältnissen zu kontrollieren.

² Der Regierungsrat regelt die weiteren Befugnisse und Pflichten der Organe der Fischereipolizei sowie der privaten Ordnungshüter bei Gewässern von Inhabern besonderer Fischereirechte und verpachteten Gewässern.

§ 27 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)

¹ Bei schweren oder wiederholten Verstössen gegen die Fischereigesetzgebung kann das zuständige Departement die Erteilung der Fischereibewilligung zur Ausübung der Berufsfischerei verweigern und die Bewilligung dauernd oder vorübergehend entziehen.

² Bei schweren oder wiederholten Verstössen gegen die Fischereigesetzgebung oder bei nicht weisungsgemässer Führung der Fangstatistik kann die für die Fischerei zuständige Fachstelle die Erteilung der Fischereibewilligung zur Ausübung der Angelfischerei in den Patentgewässern gemäss § 19 Absatz 1 verweigern oder die Bewilligung bis zu drei Jahren entziehen.

§ 29 Abs. 2 (geändert)

² Der Regierungsrat ist zuständig für die im Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz¹⁾ sowie in der Vollziehungsverordnung des Bundesrates²⁾ den Kantonen vorbehaltenen Aufgaben.

§ 30

Aufgehoben.

¹⁾ SR 451

²⁾ SR 451.1

§ 31

Aufgehoben.

II.

(keine Änderungen bisherigen Rechts)

III.

(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)

IV.

Dieses Gesetz tritt nach Genehmigung durch den Bund auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

Synopse

Gesetz betreffend die Änderung des Gesetzes über die Fischerei

| Geltendes Recht | Entwurf des Regierungsrates |
|--|--|
| | Gesetz betreffend die Änderung des Gesetzes über die Fischerei |
| | I. |
| | Der Erlass RB <u>923.1</u> (Gesetz über die Fischerei vom 27. September 1976) (Stand 1. April 2002) wird wie folgt geändert: |
| Gesetz über die Fischerei | Gesetz über die Fischerei Fischereigesetz (FiG) |
| vom 27. September 1976 | |
| <p>§ 1 Zweck</p> <p>¹ Es ist Aufgabe des Kantons, die Gewässer als Lebensraum von Fischen, Krebsen und Amphibien zu erhalten und zu pflegen.</p> <p>² Die natürlichen Bestände der Fische, Krebse, Amphibien und Fischnährtiere sind dabei nach Möglichkeit wiederherzustellen.</p> <p>³ Die nachhaltige Nutzung der Fischereigewässer ist zu fördern.</p> | |
| <p>§ 2 Regal</p> <p>¹ Dem Kanton steht die Hoheit an allen Gewässern zu, in denen Fische, Krebse oder Amphibien leben können.</p> <p>² Diese Gewässer unterstehen der eidgenössischen Gesetzgebung.</p> | <p>¹ Dem Kanton steht die Hoheit an allen Gewässern zu, in denen Fische, Krebse, Amphibien oder Amphibien Fischnährtiere leben können.</p> |
| <p>§ 3 Inhalt des Regals</p> <p>¹ Das Hoheitsrecht des Staates besteht in der Aufsicht über alle Regalgewässer, in der Befugnis, Bestimmungen über deren Erhaltung, Gestaltung und Bewirtschaftung zu erlassen, und in der Kompetenz, das Recht auf den Fang von Fischen, Krebsen oder Fischnährtieren zu verleihen.</p> | <p>¹ Das Hoheitsrecht des Staates besteht in der Aufsicht über alle Regalgewässer, in der Befugnis, Bestimmungen über deren Erhaltung, Gestaltung und Bewirtschaftung zu erlassen, und in der Kompetenz, das Recht auf den Fang von Fischen, Krebsen oder Fischnährtieren zu verleihen.</p> |

| Geltendes Recht | Entwurf des Regierungsrates |
|---|---|
| <p>² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Staatsverträgen über internationale Gewässer.</p> | |
| <p>§ 4 Fischenzen</p> <p>¹ Von der Verleihung des Rechts auf Fischfang durch den Staat sind Gewässer ausgenommen, an denen private oder körperschaftliche Fischereirechte im Verfahren nach §§ 21 bis 24 nachgewiesen werden.</p> | <p>¹ Von der Verleihung des Rechts auf Fischfang durch den Staat/Kanton sind Gewässer ausgenommen, an denen private oder körperschaftliche Fischereirechte im Verfahren nach §§ 21 bis 24 nachgewiesen werden bestehen.</p> <p>² Die bestehenden Fischenzen werden in ihrem Bestand garantiert.</p> |
| <p>§ 5 Weiherfischereirechte</p> <p>¹ Private Fischereirechte an natürlichen und künstlichen Weihern werden anerkannt, unter Vorbehalt des Bereinigungsverfahrens gemäss §§ 21 bis 24 sowie anderer gesetzlicher, namentlich gewässerschutzpolizeilicher Bestimmungen.</p> <p>² Die Neuerstellung solcher Weiher bedarf einer Bewilligung des Kantons, der auch das private Fischereirecht einräumen kann.</p> <p>³ Die Bewilligung kann mit betrieblichen Auflagen verknüpft werden.</p> <p>⁴ Unter Vorbehalt von § 4 haben die Berechtigten Konzessionsgebühren zu entrichten.</p> | <p>¹ Private Fischereirechte an natürlichen und künstlichen Weihern werden anerkannt, unter Vorbehalt des Bereinigungsverfahrens gemäss §§ 21 bis 24 sowie anderer gesetzlicher, namentlich gewässerschutzpolizeilicher Bestimmungen.</p> <p>⁴ <i>Aufgehoben.</i></p> |
| <p>§ 6 Gemeindefischereirechte</p> <p>¹ Der Staat überlässt den Municipalgemeinden¹⁾ die Kompetenz, das Recht auf Fischfang zu verpachten. Davon unberührt bleiben alle bisher vom Staat vergebenen Gewässer sowie die besonderen Fischereirechte gemäss §§ 4, 5, 7 und 8.</p> <p>² Die Erträge der Gemeinden aus den Fischpachten sind zur Erhaltung und Verbesserung des Lebensraums von Fischen oder Amphibien zu verwenden.</p> | <p>¹ Der Staat/Kanton überlässt den Municipalgemeinden/Politischen Gemeinden die Kompetenz, das Recht auf Fischfang zu verpachten. Davon unberührt bleiben alle bisher vom Staat vergebenen/Kanton beanspruchten Gewässer sowie die besonderen Fischereirechte gemäss §§ 4, 5, 7 und 8.</p> <p>² Die Erträge/Erträge der Gemeinden aus den Fischpachten sind zur Erhaltung und Verbesserung des Lebensraums von Fischen oder Krebse, Amphibien oder Fischnährtieren zu verwenden.</p> |

¹⁾ Jetzt Politische Gemeinden.

| Geltendes Recht | Entwurf des Regierungsrates |
|--|--|
| <p>³ Der Regierungsrat erlässt Bestimmungen über die Verpachtung dieser Gewässer.</p> <p>⁴ Gegen den Zuschlag von Fischpachten durch die Gemeinde kann innert 20 Tagen beim zuständigen Departement des Regierungsrates Rekurs erhoben werden. Der Entscheid des Departementes unterliegt der Beschwerde an das Verwaltungsgericht.</p> | <p>³ Der Regierungsrat <u>Das zuständige Departement</u> erlässt Bestimmungen über die Verpachtung dieser Gewässer.</p> <p>⁴ Gegen den Zuschlag von Fischpachten durch die Gemeinde kann <u>innert 20 Tagen</u> beim zuständigen Departement des Regierungsrates Rekurs erhoben werden. <u>Der Entscheid des Departementes unterliegt der Beschwerde an das Verwaltungsgericht.</u></p> |
| <p>§ 8 Freiangelei</p> <p>¹ Soweit nicht Fischenzen gemäss § 4 entgegenstehen, ist die Uferfischerei mit festem Zapfen und einfacher Angel am Bodensee, Seerhein, Untersee und Rhein für jedermann frei.</p> <p>² Der Regierungsrat kann die Freiangelei auch auf anderen Gewässern gestatten.</p> | <p>¹ Soweit nicht Fischenzen gemäss § 4 entgegenstehen, ist die Uferfischerei mit festem Zapfen und einfacher Angel am Bodensee, <u>Seerhein Bodensee Obersee</u>, Untersee und Rhein für jedermann frei.</p> <p>² Der Regierungsrat <u>regelt die Einzelheiten</u>. <u>Er</u> kann die Freiangelei auch auf anderen Gewässern gestatten.</p> |
| <p>3. Übergang von besonderen Fischereirechten an den Staat</p> | <p>3. Übergang von besonderen Fischereirechten an den Staat <u>Kanton</u></p> |
| <p>§ 9 Entzug</p> <p>¹ Fischenzen können vom Regierungsrat zugunsten des Kantons entzogen werden, wenn die Berechtigten vom Kanton vorgeschriebene, wesentliche Bewirtschaftungsgrundsätze missachten.</p> <p>² Der Entzug erfolgt nach den Bestimmungen über die Enteignung¹⁾. Eine allfällige Entschädigung richtet sich nach dem Wert der Fangergebnisse. Wenn der Wert der entzogenen Fischenzen nur oder doch vorwiegend durch die Hege- und Bewirtschaftungsmassnahmen der direkt oder indirekt angrenzenden Fischereigewässer erreicht wird, erfolgt der Entzug ohne Entschädigung.</p> | <p>² Der Entzug erfolgt nach den Bestimmungen über die Enteignung²⁾. Eine allfällige Entschädigung richtet sich nach dem <u>Wert der Fangergebnisse</u>. <u>Wenn der Wert der entzogenen Fischenzen nur oder doch vorwiegend durch die Hege- und Bewirtschaftungsmassnahmen der direkt oder indirekt angrenzenden Fischereigewässer erreicht wird</u>, erfolgt der Entzug ohne Entschädigung. <u>Verkehrswert des enteigneten Rechtes.</u></p> |

¹⁾ Z 10

²⁾ RB 710

| Geltendes Recht | Entwurf des Regierungsrates |
|--|---|
| <p>§ 10 Heimfall</p> <p>³ Die gleiche Befugnis steht dem Regierungsrat bezüglich der konzidierten Weierfischereirechte zu, sofern die Berechtigten Auflagen gemäss § 5 Absatz 3 missachten. Der Entzug erfolgt ohne Entschädigung.</p> <p>¹ Das Recht der Gemeinden, Gewässer zu verpachten, fällt an den Kanton, sofern von diesem Recht nicht ununterbrochen sachgemässer Gebrauch gemacht wird.</p> <p>² Besondere Fischereirechte, auf deren Ausübung die Berechtigten verzichten, fallen an den Staat.</p> <p>³ Der Regierungsrat kann im Interesse der Fischerei besondere Fischereirechte loskaufen.</p> | <p>³ Die gleiche Befugnis steht dem Regierungsrat bezüglich der konzidierten Weierfischereirechte zu, sofern die Berechtigten Auflagen gemäss § 5 Absatz 3 missachten. Der Entzug erfolgt ohne Entschädigung.</p> <p>² Besondere Fischereirechte, auf deren Ausübung die Berechtigten ausdrücklich verzichten, fallen an den StaatKanton.</p> <p>³ Der Regierungsrat kann im Interesse der Fischerei besondere Fischereirechte zum Verkehrswert loskaufen.</p> |
| <p>§ 12 Kantonale Fischereibewilligung</p> <p>¹ Wer über die Freiangerei hinaus den Fang von Fischen, Krebsen oder Fischnährtieren in Gewässern betreiben will, bedarf einer kantonalen Fischereibewilligung, die den Kontrollorganen und den Besitzern anstossender Grundstücke auf Verlangen jederzeit vorzuweisen ist.</p> <p>² Die Bewilligung wird Personen erteilt, die das 14. Altersjahr zurückgelegt haben, einen guten Leumund geniessen und sich auf Grund einer einfachen Prüfung über die nötige Fachkenntnis ausgewiesen haben.</p> | <p>§ 12 Kantonale Fischereibewilligung</p> <p>¹ Wer über die Freiangerei hinaus den Fang von Fischen, Krebsen oder Fischnährtieren in Gewässern betreiben will, bedarf einer kantonalen Fischereibewilligung, die den Kontrollorganen und den Besitzern anstossender Grundstücke auf Verlangen jederzeit vorzuweisen ist.</p> <p>² Die Bewilligung zur Ausübung der Angelfischerei wird Personen erteilt, die das 14.10. Altersjahr zurückgelegt haben, einen guten Leumund geniessen und sich auf Grund einer einfachen Prüfung über die nötige Fachkenntnis ausgewiesen haben.</p> <p>³ Die Voraussetzungen für die Bewilligung zur Ausübung der Berufsfischerei regelt der Regierungsrat.</p> <p>⁴ Das zuständige Departement kann Ausnahmen bewilligen und über die Anerkennung ausländischer Fähigkeitszeugnisse entscheiden.</p> |
| <p>§ 13 Hegemassnahmen</p> | |

| Geltendes Recht | Entwurf des Regierungsrates |
|--|---|
| <p>¹ Die Fischereiverwaltung ist ermächtigt, zur Verbesserung der Zusammensetzung der Fischbestände, zur Bekämpfung von Fischkrankheiten oder zu Studienzwecken das Befischen von Gewässern jederzeit zu verfügen oder zu verbieten.</p> <p>² Ein allfälliger Ertrag ist für die Bewirtschaftung der gleichen Gewässer zu verwenden.</p> | <p>¹ Die Fischereiverwaltung für die Fischerei zuständige Fachstelle ist ermächtigt, zur Verbesserung der Zusammensetzung der Fischbestände, zur Bekämpfung von Fischkrankheiten oder zu Studienzwecken das Befischen von Gewässern jederzeit zu verfügen oder zu verbieten.</p> |
| <p>§ 14 Wiederherstellung zerstörter Biotope</p> <p>¹ Der Kanton kann Massnahmen zur Wiederherstellung und Verbesserung von Regalgewässern unterstützen.</p> <p>² Die Unterhaltspflicht von Gemeinden, Korporationen oder Privaten gemäss anderen Bestimmungen des kantonalen Rechts wird dadurch nicht berührt.</p> | <p>§ 14 Wiederherstellung zerstörter Biotope und Aufwertung von Biotopen</p> <p>¹ Der Kanton kann Massnahmen zur Wiederherstellung und Verbesserung der Aufwertung von Regalgewässern unterstützen.</p> |
| <p>§ 16 Laichfischerei</p> <p>¹ Die Ausübung der Laichfischerei auf die einer Schonzeit unterliegenden Fischarten darf nur mit Bewilligung der Fischereiverwaltung erfolgen. Die Bewilligung kann mit Auflagen verknüpft werden.</p> <p>² Die Fischereiverwaltung kann für die Gewinnung von Brutmaterial von Fischarten, die einer Schonzeit nicht unterliegen, besondere Anordnungen treffen.</p> | <p>¹ Die Ausübung der Laichfischerei auf die einer Schonzeit unterliegenden Fischarten darf nur mit Bewilligung der Fischereiverwaltung für die Fischerei zuständigen Fachstelle erfolgen. Die Bewilligung kann mit Auflagen verknüpft werden.</p> <p>² Die Fischereiverwaltung für die Fischerei zuständige Fachstelle kann für die Gewinnung von Brutmaterial von Fischarten, die einer Schonzeit nicht unterliegen, besondere Anordnungen treffen.</p> |
| <p>§ 17 Fang von Fischnährtieren</p> <p>¹ Zum Fang von Fischnährtieren bedarf es einer Bewilligung der Fischereiverwaltung. Die Bewilligung kann mit Auflagen verknüpft werden.</p> | <p>¹ Zum Fang von Fischnährtieren bedarf es einer Bewilligung der Fischereiverwaltung für die Fischerei zuständigen Fachstelle. Die Bewilligung kann mit Auflagen verknüpft werden.</p> |
| <p>§ 18 Förderung der Berufsfischerei</p> | <p>§ 18 Förderung der Berufsfischerei</p> |

| Geltendes Recht | Entwurf des Regierungsrates |
|--|---|
| <p>¹ Der Regierungsrat kann die einheimische Berufsfischerei, soweit dies im Interesse einer sachgemässen Bewirtschaftung der Gewässer geboten ist, durch geeignete Massnahmen und Beiträge fördern.</p> | <p>² Die für die Fischerei zuständige Fachstelle erteilt Berufsfischerpatente an Bewerber, die mindestens 50 Prozent der Erwerbstätigkeit als Berufsfischer ausüben. Auf Bewerber, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes Inhaber eines Berufsfischerpatentes waren, findet diese Bestimmung keine Anwendung.</p> |
| <p>6. Fischereiberechtigung</p> | <p>6. FischereiberechtigungVerleihung der Fischereibewilligung, Reserve</p> |
| <p>§ 19 Art der Verleihung</p> <p>¹ Das Recht auf Fischfang wird im Bodensee, Seerhein und Untersee im Rahmen der internationalen Vereinbarungen vom Kanton durch Patente erteilt.</p> <p>² Die übrigen Gewässer werden verpachtet.</p> <p>³ Die Patentfischerei kann gebietsweise aufgeteilt werden.</p> | <p>¹ Das Recht auf Fischfang wird im BodenseeBodensee-Obersee, Seerhein und Untersee im Rahmen der internationalen Vereinbarungen vom Kanton durch Patente erteilt.</p> <p>³ <i>Aufgehoben.</i></p> |
| <p>7. Bereinigungsverfahren für besondere Fischereirechte</p> | <p>7. Aufgehoben.</p> |
| <p>§ 21 Anmeldung der besonderen Fischereirechte</p> <p>¹ Gemeinden, Körperschaften oder Private, die ein besonderes Fischereirecht gemäss Abschnitt II geltend machen wollen, haben es innert sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes beim Regierungsrat mit entsprechenden Beweismitteln anzumelden. Soweit Gemeindefischereirechte nach § 6 Absatz 1 angemeldet werden, bedarf es lediglich einer Übersichtskarte, in der die beanspruchten Gewässer eingetragen sind.</p> <p>² Innert sechs Monaten nach Ablauf der Anmeldefrist teilt der Regierungsrat dem Ansprecher mit, ob und in welchem Umfang der Staat ein besonderes Fischereirecht anerkennt oder bestreitet.</p> | <p>§ 21 Aufgehoben.</p> |

| Geltendes Recht | Entwurf des Regierungsrates |
|--|---|
| <p>§ 22 Klage bei bestrittenen Rechten</p> <p>¹ Wird ein besonderes Fischereirecht innert der in § 21 Absatz 1 festgesetzten Frist nicht angemeldet oder bei ganzer oder teilweiser Bestreitung nicht innert einer weiteren Frist von sechs Monaten gerichtlich geltend gemacht, ist es verwirkt.</p> | <p>§ 22 Aufgehoben.</p> |
| <p>§ 23 Andere Streitigkeiten</p> <p>¹ Ebenfalls gerichtlich zu beurteilen sind Streitigkeiten über Umfang, Heimfall oder Entzug von Fischereiberechtigungen, die zwischen Inhabern von besonderen Fischereirechten und dem Staat beziehungsweise Gemeinden oder zwischen Gemeinden und dem Staat entstehen.</p> | <p>§ 23 Aufgehoben.</p> |
| <p>§ 24 Verfahren</p> <p>¹ Streitigkeiten gemäss § 22 oder § 23 werden vom Verwaltungsgericht nach den Bestimmungen über die verwaltungsrechtliche Klage beurteilt.</p> | <p>§ 24 Aufgehoben.</p> |
| <p>§ 25 Strafbestimmungen</p> <p>¹ Wer unbefugterweise dem Fang von Fischen, Krebsen oder Fischnährtieren obliegt, wer gestützt auf dieses Gesetz verfügte Auflagen verletzt oder wer in anderer Weise gegen die Vorschriften dieses Gesetzes verstösst, wird mit Haft oder Busse gemäss Strafgesetzbuch¹⁾ bestraft, soweit nicht Strafbestimmungen des Bundesgesetzes über die Fischerei²⁾ anwendbar sind.</p> <p>² Unbefugtes Fischen in Fischenzen oder privaten Fischweihern wird nur auf Antrag des Berechtigten bestraft. Für den Antrag gelten die Bestimmungen des Strafgesetzbuches.</p> | <p>¹ Wer unbefugterweise dem Fang von Fischen, Krebsen, Fischen, Krebsen, Fische, Krebse oder Fischnährtieren obliegt, wer gestützt auf dieses Gesetz verfügte Auflagen verletzt oder wer in anderer Weise gegen die Vorschriften dieses Gesetzes verstösst, wird mit Haft oder Busse gemäss Strafgesetzbuch bestraft, soweit nicht Strafbestimmungen des Bundesgesetzes über die Fischerei³⁾ anwendbar sind.</p> <p>² Aufgehoben.</p> |

¹⁾ SR 311.0

²⁾ SR 923.0

³⁾ SR 923.0

| Geltendes Recht | Entwurf des Regierungsrates |
|--|---|
| <p>³ Der Regierungsrat kann durch Verordnung für die Verletzung von Ausführungsbestimmungen oder Vollzugsverfügungen zu diesem Gesetz Busse bis zu 5000 Franken androhen.</p> | <p>⁴ Versuch und Gehilfenschaft sind strafbar.</p> <p>§ 26a Fischereipolizei</p> <p>¹ Die Fischereipolizei wird ausgeübt durch:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Fischereiaufseher, 2. die für die Fischerei zuständige Fachstelle, 3. die Kantonspolizei. <p>² Die Ernennung der Fischereiaufseher erfolgt durch die für die Fischerei zuständige Fachstelle.</p> |
| | <p>§ 26b Aufgaben der Fischereipolizei</p> <p>¹ Die Organe der Fischereipolizei überwachen die Einhaltung der Vorschriften über die Fischerei. Sie sind befugt, Verdächtige anzuhalten, zu Kontrollzwecken fremde Boote und Werkanlagen sowie Grundstücke zu betreten, Fänge und Geräte sowie Ausweise oder den Inhalt von Fahrzeugen oder Behältnissen zu kontrollieren.</p> <p>² Der Regierungsrat regelt die weiteren Befugnisse und Pflichten der Organe der Fischereipolizei sowie der privaten Ordnungshüter bei Gewässern von Inhabern besonderer Fischereirechte und verpachteten Gewässern.</p> |
| <p>§ 27 Administrativer Entzug der Fischereibewilligung</p> | |

| Geltendes Recht | Entwurf des Regierungsrates |
|--|--|
| <p>¹ Bei schweren oder wiederholten Verstössen gegen die Fischereigesetzgebung kann der Regierungsrat die kantonale Fischereibewilligung dauernd oder vorübergehend entziehen.</p> | <p>¹ Bei schweren oder wiederholten Verstössen gegen die Fischereigesetzgebung kann der Regierungsrat das zuständige Departement die kantonale Erteilung der Fischereibewilligung zur Ausübung der Berufsfischerei verweigern und die Bewilligung dauernd oder vorübergehend entziehen.</p> <p>² Bei schweren oder wiederholten Verstössen gegen die Fischereigesetzgebung oder bei nicht weisungsgemässer Führung der Fangstatistik kann die Fischerei zuständige Fachstelle die Erteilung der Fischereibewilligung zur Ausübung der Angelfischerei in den Patentgewässern gemäss § 19 Absatz 1 verweigern oder die Bewilligung bis zu drei Jahren entziehen.</p> |
| <p>§ 29 Staatsverträge und eidgenössisches Recht</p> <p>¹ Wo der Bund den Kanton zum Vollzug von Staatsverträgen, zum Erlass, zur Ergänzung oder zum Vollzug von Ausnahmebestimmungen zur eidgenössischen Fischereigesetzgebung als zuständig erklärt, erlässt der Regierungsrat die nötigen Bestimmungen.</p> <p>² Der Regierungsrat ist zuständig für die im Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966¹⁾ in Artikel 12 Absatz 2, Artikel 20 Absatz 2 und Artikel 22 sowie in der Vollziehungsverordnung des Bundesrates vom 27. Dezember 1966²⁾ in Artikel 25 den Kantonen vorbehaltenen Aufgaben.</p> | <p>§ 30 ⁵⁾ <i>Aufgehoben.</i></p> <p>§ 31 <i>Aufgehoben.</i></p> |
| <p>§ 30 ⁵⁾ <i>Aufgehoben.</i></p> <p>§ 31 Inkrafttreten</p> <p>¹ Dieses Gesetz wird nach Annahme durch das Volk und nach Genehmigung durch das Eidgenössische Departement des Innern auf einen vom Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft gesetzt.⁶⁾</p> | <p>§ 30 <i>Aufgehoben.</i></p> <p>§ 31 <i>Aufgehoben.</i></p> |

¹⁾ SR 451

²⁾ SR 451.1

³⁾ SR 451

⁴⁾ SR 451.1

⁵⁾ Änderung bisherigen Rechtes, ABl. 1976, Seite 1068.

⁶⁾ Vom Eidgenössischen Departement des Innern genehmigt am 11. Januar 1977, §§ 4-6 und 21-24 in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 1978, vollständig in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 1978.

| Geltendes Recht | Entwurf des Regierungsrates |
|-----------------|---|
| | II. |
| | <i>(keine Änderungen bisherigen Rechts)</i> |
| | III. |
| | <i>(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)</i> |
| | IV. Dieses Gesetz tritt nach Genehmigung durch den Bund auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft. |